

# MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges

- Konzept einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe -

Stefan Suhling, Sandra Budde & Ulrike Häblier

## Abstract

Alle seit der Föderalismusreform in Kraft getretenen (Jugend-) Strafvollzugsgesetze beinhalten die vom Bundesverfassungsgericht 2006 formulierte Forderung nach Evaluation. Der Strafvollzug sollte seine Wirksamkeit nicht nur am Kriterium der Rückfälligkeit der ehemals Inhaftierten beurteilen (lassen), sondern auch nach alternativen Erfolgsmaßen suchen, die valide und auch steuerungsrelevante Aussagen zulassen. Eine Arbeitsgruppe mit hessischen und niedersächsischen Bediensteten des Justizvollzugs hat zu diesem Zweck ein Konzept zur Messung kriminalitätsrelevanter Merkmale der Gefangenen und ihrer Veränderung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe entwickelt. Sie schlägt vor, veränderbare Risikofaktoren der Straffälligkeit zu Beginn und am Ende der Haft standardisiert zu erfassen und auch den Behandlungsverlauf systematisch zu dokumentieren. Zusammen mit Hintergrunddaten über den Gefangenen ergibt sich ein Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs (MeWiS), das in den beiden Bundesländern in naher Zukunft erprobt werden soll.

## Hintergrund

Die Frage, welche Wirkungen der Strafvollzug auf die dort einsitzenden Menschen hat und wie sich diese Wirkungen messen lassen, wird seit Jahrzehnten diskutiert (für Überblicke Greve & Hosser, 1998; Haney, 2006; Liebling & Maruna, 2006). Dabei ist grundsätzlich zwischen beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen zu unterscheiden. Beabsichtigte Wirkungen betreffen das Ziel des Strafvollzugs, also die „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ (§ 2

Strafvollzugsgesetz). Diese Formel findet sich als Vollzugsziel in allen seit der Föderalismusreform geschaffenen Ländergesetzen. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Gewichtung des Schutzes der Allgemeinheit, der in einigen Bundesländern Vollzugsziel, in anderen eher Aufgabe ist. Dieser Umstand ist für die folgende Erörterung indes nicht wichtig, da bei dem hier vorzustellenden Konzept MeWiS das Resozialisierungsziel im Vordergrund steht.

Wenn der Strafvollzug sein Ziel der Resozialisierung erreicht, können wir ihn als wirksam bezeichnen, da Wirksamkeit (oder synonym Effektivität) den Grad der Zielerreichung einer Maßnahme betrifft (Hager, 2000; vgl. diesbezüglich zum Strafvollzug ausführlich Suhling, 2009). Die Notwendigkeit, den Vollzug und seine (Behandlungs-) Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, wird seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) zumindest für den Bereich des Jugendstrafvollzugs auch von höchster gerichtlicher Instanz erkannt. Alle seit dieser Entscheidung in Kraft getretenen Gesetze (nicht nur zum Jugendstrafvollzug, sondern auch zum Strafvollzug gegenüber Erwachsenen und zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) haben festgeschrieben, dass die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen zu überprüfen sind.

## Wirksamkeitsüberprüfung durch Rückfallstudien

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen aller Art ist ein Teil der Evaluationsforschung. Daneben können Evaluationsstudien auch die Planung,

Durchführung und den Abschluss, die strukturellen Voraussetzungen und/oder die Implementation der Maßnahme fokussieren. An Vielfältigkeit der Methodik ist die (Evaluations-)Forschung kaum zu überbieten (Wirth, 2012). Ergebnisse solcher Evaluationen können sowohl den Durchführenden eine Hilfestellung zur Verbesserung der Maßnahme liefern als auch Entscheidungsträgern eine Argumentationshilfe bieten, die Maßnahme z.B. weiter zu finanzieren (oder eben nicht). Im Strafvollzug können Ziele auf verschiedenen Ebenen (in Bezug auf die Zeit nach der Entlassung, in Bezug auf den Zeitpunkt der Entlassung oder in Bezug auf den Zeitpunkt nach dem Absolvieren einer Maßnahme) identifiziert werden, deren Erreichung jeweils evaluiert werden kann (Suhling, 2012).

Traditionell wird die Wirksamkeit des Strafvollzuges anhand von Rückfallquoten bemessen. Dies ist in Anbetracht der öffentlichen Wirkung des Strafvollzuges ein weiterhin wichtiges Kriterium, das auch durch das Bundesverfassungsgericht in der oben erwähnten Entscheidung explizit benannt wurde. Dass dieses Misserfolgskriterium nicht ganz unumstritten ist, wurde u.a. durch Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) beschrieben. Zu erwähnen ist hier die Hellfeld- und Dunkelfeldproblematik (Repräsentativität) sowie die Validitätseinschränkungen durch die Messung des „Erfolges“ erst nach bis zu fünf Jahren der eigentlichen Intervention (hier: Aufenthalt im Strafvollzug). „Wer eine Langzeitwirkung des Strafvollzuges messen und beurteilen will, müsste zunächst nachweisen, ob der Strafvollzug überhaupt eine (kurzfristige) Wirkung entfaltet“ (Obergfell-Fuchs & Wulf 2008, S. 232). Der kausale Zusammenhang zwischen erneuter Straffälligkeit und der Inhaftierung vor drei bis fünf Jahren ist zumindest fraglich. Andere positive oder negative Einflüsse, „turning-points“ (Sampson & Laub, 1993) sowie ambulante Interventionen können in dieser Zeit das Handeln des ehemals Inhaftierten maßgeb-

lich beeinflussen. Des Weiteren liegen die Ergebnisse solcher Rückfallstudien erst spät vor, so dass sich die im Vollzug durchgeführten Maßnahmen nach drei bis fünf Jahren bereits verändert haben können und in der ursprünglichen Form nicht mehr existieren. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) empfehlen daher, auf die soziale Integration sechs Monate nach der Haft als Erfolgskriterium abzustellen. Wirth (2012) schlägt vor, sowohl Veränderungen kriminogener Faktoren während der Haft als auch die schädlichen Nebenwirkungen des Vollzuges zu betrachten.

Aufgrund der beschriebenen Probleme von Rückfallstatistiken ist es sinnvoll, zusätzliche Evaluationskriterien einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde bereits der Entwicklungsfortschritt als weitere Methode diskutiert (Bolay & Volz, 2008; Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008, 2011; Suhling, 2009). Dieser misst die Veränderungen zwischen dem Haftbeginn und dem Haftende. Da die individuellen Veränderungen unmittelbar nach Beendigung der Haft ermittelt werden, eignet sich der Entwicklungsfortschritt für eine valide und steuerungsrelevante Abbildung der Erreichung des Resozialisierungsziels. In

Hessen wird der Entwicklungsfortschritt bereits seit 2008 als Controlling-Instrument im Jugendstrafvollzug eingesetzt (Bolay & Volz, 2008; siehe Artikel von Sandra Budde in diesem Heft).

**Was ist MeWiS?**

Das Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges (MeWiS) wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Bediensteten des Strafvollzuges der Bundesländer Hessen und Niedersachsen entwickelt<sup>1</sup>. Ziel des Instruments ist die Erfassung dynamischer Risikofaktoren am Strafbeginn (Eingangsstatus) sowie am Strafende (Ausgangsstatus), um einen Entwicklungsfort- oder rückschritt durch die Intervention „Strafvollzug“ abzubilden. Zudem werden Hintergrunddaten, z. B. statische Risikomerkmale, am Strafbeginn und am Strafende erfasst. Während des Vollzugsverlaufs werden zusätzlich die empfohlenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen dokumentiert. Insgesamt umfasst MeWiS drei Module, die nachfolgend genauer beschrieben werden: Entwicklungsfortschritt, Behandlungsmaßnahmen und Hintergrundvariablen. Abbildung 1 liefert einen Überblick über die Inhalte von MeWiS. Auf der Ebene des Einzelfalls sollen dynamische (Entwicklungsfortschritt) und statische

Module	Entwicklungsfortschritt	Hintergrundvariablen	Behandlungsmaßnahmen
Bereiche	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsmarktfähigkeit (A)</li> <li>2. Soziale Integration (S)</li> <li>3. Verhalten und Einstellungen (V)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soziodemographie</li> <li>2. Legalographie</li> <li>3. Aktuelle Freiheitsstrafe</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsmarktfähigkeit</li> <li>2. Soziale Integration</li> <li>3. Verhalten und Einstellungen</li> </ol>
Merkmale	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. A1 schulische/berufliche Qualifikation</li> <li>2. A2 deutsche Sprachkenntnisse</li> <li>3. A3 Leistungs- und Durchhaltevermögen</li> <li>4. S1 Beschäftigung</li> <li>5. S2 Unterkunft</li> <li>6. S3 finanzielle Situation</li> <li>7. S4 soziale Bindungen</li> <li>8. V1 Suchtmittelkonsum</li> <li>9. V2 Einstellung zum Suchtmittelkonsum</li> <li>10. V3 deliktbezogene Einstellung</li> <li>11. V4 Verhalten in sozialen Kontexten</li> <li>12. V5 Selbstkontrolle</li> <li>13. V6 Konfliktlösefähigkeit</li> <li>14. V7 Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (nicht vollständig) Geburtsdatum</li> <li>3. Staatsangehörigkeit</li> <li>4. Migrationshintergrund</li> <li>5. Alter bei der ersten Straftat</li> <li>6. BZR-Einträge</li> <li>7. Strafbeginn</li> <li>8. Entlassungszeitpunkt</li> <li>9. Straftat/en, die der Inhaftierung zugrunde liegt/liegen</li> <li>10. Disziplinarmaßnahmen während der Haft</li> <li>11. Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen</li> <li>12. höchste erreichte Lockerungsstufe</li> <li>13. Entlassungsart</li> <li>14. Entlassung aus dem offenen Vollzug</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung der Behandlungsmaßnahme</li> <li>2. Beginn der Behandlungsmaßnahme und ggf. Grund für Nicht-Antritt</li> <li>3. Beendigung und ggf. Grund für Abbruch</li> </ol>

Abbildung 1: Module, Bereiche und Merkmale von MeWiS.

(Hintergrundvariablen) kriminalitätsrelevante Merkmale zu Beginn der Straftat und an deren Ende abgebildet und mit den Behandlungsmaßnahmen, die der Gefangene durchlaufen hat, in Verbindung gesetzt werden. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Aussagen über die Wirksamkeit des Justizvollzugs zu treffen.

MeWiS wird durch Bedienstete im Fremdurteil erhoben. Die Auswahl der Variablen orientierte sich am Kriterium der „allgemeinen“ Straffälligkeit. Das Instrument wird angewendet auf männliche, erwachsene Gefangene mit einer Inhaftierungsdauer von über einem Jahr. Spezifische kriminalitätsrelevante Merkmale für Untergruppen der Gefangenen (z.B. Sexualstraftäter, Täter häuslicher Gewalt) wurden (noch) nicht formuliert.

Das Modul **Entwicklungsfortschritt (Modul 1)** umfasst einen Eingangs- und einen Ausgangsstatus. Der **Eingangsstatus** wird zu Beginn des Strafvollzugs vor Abschluss der ersten Vollzugsplanung erhoben. Die Erhebung soll in die Behandlungsuntersuchung bzw. die Identifikation des Maßnahmenbedarfs integriert werden. Der **Ausgangsstatus** wird am Ende des Strafvollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einer Abschlussuntersuchung erhoben. Er ergibt sich aus einer standardisierten Bewertung der Ausprägung derselben Merkmale, die auch der Erhebung des Eingangsstatus zu Grunde liegen. Dabei werden dieselben Methoden eingesetzt.

Die Auswahl der **Merkmale des Eingangs- und Ausgangsstatus** wurde zunächst von internationalen Forschungserkenntnissen zu veränderbaren Risikomerkmalen für (erneute) Straffälligkeit geleitet. Insofern können die generierten Merkmale (zumindest in großen Teilen) als evidenzbasiert charakterisiert werden. Die wichtigsten Übersichtsarbeiten in diesem Zusammenhang stammen von Andrews und Bonta (2010). Die Arbeitsgruppe hat für

die Auswahl unter anderem aktuelle Prognoseinstrumente durchgesehen (vgl. z.B. Rettenberger & von Franqué, 2013).

Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Merkmale des Eingangs- und Ausgangsstatus ist, dass sie sowohl zu Beginn als auch am Ende des Strafvollzugs zu erheben sein müssen. Während etwa die Forschung dem Freizeitverhalten (Strukturiertheit, prosoziale Ausrichtung) eine Relevanz für die Legalbewährung zumisst, ist dieser Bereich weder im Eingangsstatus noch im Ausgangsstatus gut zu erheben, da in der Regel keine oder keine zuverlässigen Informationen zur Freizeitgestaltung vorliegen. Auch der Bereich der „lebenspraktischen“ Fähigkeiten (von der Fähigkeit, sich und seine Wohnung sauber zu halten bis zum angemessenen Umgang mit Ämtern und Hilfseinrichtungen) ist am Haftende kaum zu beleuchten, zumal die Pflege des Hafttraums und der Umgang mit den Bediensteten in Haft keine ausreichende Datengrundlage für das Verhalten in Freiheit sind. MeWiS fokussiert drei wesentliche dynamische Bereiche, die am Strafbeginn und am Strafe auf einer vierstufigen Skala von 0 (nicht vorhanden) bis 3 (in voller Ausprägung vorhanden) erhoben werden:

- Arbeitsmarktfähigkeit,
- soziale Integration,
- Verhalten und Einstellungen.

Zur **Arbeitsmarktfähigkeit** gehören dabei

- schulische/berufliche Qualifikation (Vorhandensein von formalen schulischen bzw. beruflichen Qualifikationen),
- deutsche Sprachkenntnisse (Fähigkeit, grundlegende Sachverhalte in deutscher Sprache zu verstehen/zuverbalisieren),
- Leistungs-/Durchhaltevermögen (Fähigkeit, begonnene Aufgaben zu Ende zu bringen).

Zur **sozialen Integration** gehören

- Beschäftigungsstatus (Beschäftigungsstatus vor und nach der Inhaftierung),

- Unterkunft (Qualität der Unterkunft),
- finanzielle Situation (Schuldensituation),
- soziale Bindungen (außerhalb des Vollzugs, Einschätzung der Bezugspersonen).

Zum Bereich **Verhalten und Einstellungen** gehören

- Freiheit von Suchtmittelkonsum (Ausmaß problematischen Alkohol- oder Drogenkonsums),
- Einstellung zum Suchtmittelkonsum (Veränderungsbereitschaft sowie Wissen über Folgen des riskanten Konsums),
- deliktbezogene Einstellungen (Verantwortungsübernahme für die Tat),
- Verhalten in sozialen Kontexten (Fähigkeit, eigene und fremde Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen),
- Selbstkontrolle (Fähigkeit, Gefühle und Impulse zu kontrollieren),
- Konfliktlösefähigkeit (Fähigkeit, in Konfliktsituationen angemessen zu reagieren),
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten (Fähigkeit, Stärken und Schwächen zu erkennen; Selbstvertrauen).

Insgesamt ergibt sich eine Anzahl von 14 Merkmalen.

Ein weiterer Bestandteil von MeWiS ist die Dokumentation der geplanten **Behandlungsmaßnahmen (Modul 2)** und des Ausgangs der Planung. Ihre Erfassung dient dazu, die Aktivitäten des Strafvollzugs im Rahmen der Resozialisierungsarbeit zu dokumentieren und ermöglicht darüber hinaus, diese mit Eingangs- und Ausgangsstatus bzw. dem Entwicklungsfortschritt in Beziehung zu setzen. Damit können die möglichen Hintergründe unterschiedlicher Entwicklungen der Gefangenen näher beleuchtet werden. Das entwickelte Erhebungsinstrument lehnt sich an das der bundesweiten Evaluation im Jugendstrafvollzug an (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (und damit der Vorbereitung des ersten Vollzugsplans) soll zunächst der Name jeder ge-

planten Behandlungsmaßnahme notiert und einer von insgesamt 15 Kategorien zugeordnet werden (z.B. schulischer Förder-/Liftkurs, schulabschlussbezogene Maßnahme, berufliche Qualifizierung, vollqualifizierende Berufsausbildung, Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung, soziale Trainingsmaßnahme). Im weiteren Vollzugsverlauf wird kontinuierlich -jedenfalls mindestens im Rahmen jeder Vollzugsplanfortschreibung -dokumentiert, ob die jeweilige Behandlungsmaßnahme begonnen wurde (und ggf. wann). Falls sie noch nicht angetreten wurde, wird der Grund dafür aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt (z.B. Verweigerung, keine Kapazität, Strafzeit zu kurz, Beginn erst später vorgesehen). Falls die Maßnahme begonnen wurde, wird im weiteren Verlauf notiert, ob sie vorzeitig abgebrochen wurde und ggf. aus welchem Grund (z.B. auf Wunsch des Gefangenen, wegen mangelnder Eignung, wegen Verlegung, wegen Entlassung). Die reguläre Beendigung der Maßnahme kann natürlich auch kodiert werden. Auch wird das Datum der Beendigung der Maßnahme (sowohl im Fall des vorzeitigen Ausscheidens als auch des regulären Abschlusses) notiert. Sollten im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibungen neue oder alternative Maßnahmen geplant werden, wird mit diesen analog verfahren.

Zum Zeitpunkt der Abschlussuntersuchung, wenn auch der Ausgangsstatus erhoben wird, sollten zu jeder geplanten Maßnahme neben einem Eintrag zum Planungsdatum Informationen zum Ausgang der Planung (ggf. mit entsprechenden Angaben zum Beendigungszeitpunkt der Maßnahmen) existieren. Das Erhebungsinstrument ermöglicht somit eine einzelfallbezogene und lückenlose Dokumentation des Behandlungsverlaufs, wobei das „Alltagsgeschäft“ der Behandlung (anlassbezogene Einzelgespräche, Krisenintervention, sozialpädagogische oder auch psychologische Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung im Einzelfall) nicht dokumentiert wird.

Veränderungen zwischen Ein-

gangs- und Ausgangsstatus, also Entwicklungsfortschritt (aber auch dessen Ausbleiben), können nicht nur zustande gekommen sein, weil im Vollzug Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, sondern hängen auch von persönlichen Merkmalen des Gefangenen ab, die nicht veränderbar und somit statisch sind. Im Rahmen der Erfassung der Wirksamkeit des Strafvollzugs sind auch solche Merkmale relevant. Als drittes Modul werden bei MeWiS neben den dynamischen Risikomerkmalen und den Behandlungsmaßnahmen deshalb bestimmte **Hintergrundmerkmale (Modul 3)** fallbezogen erhoben. Die zum Strafbeginn zu kodierenden Merkmale betreffen vor allem soziodemographische und legalbiographische Daten (Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Migrationsstatus, Vorverurteilungen, Bewährungswiderrufe, Strafbeginn, notiertes Strafende, Straftaten). Zum Strafende werden u.a. Angaben zu Straftaten während der Vollstreckung, Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen während der Haft, der erreichten Lockerungsstufe und dem Entlassungszeitpunkt verlangt.

Zur Veranschaulichung der Bausteine und des Erhebungsprozesses von MeWiS dient Abbildung 2.

Die Erhebungen zu Beginn und am

Ende der Strafhaft erfolgen durch diejenigen, die die Behandlungs- bzw. Abschlussuntersuchung erstellen. In der Regel sind dies die Fachdienste bzw. Vollzugsabteilungsleitungen/Bereichsleitungen, in Ausnahmefällen auch geeignete Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Dokumentation der Maßnahmenplanung und deren Ausgang erfolgt vorzugsweise im Kontext der Vollzugsplanerstellung bzw. -fortschreibung.

Das für den Strafvollzug „Neue“ ist vor allem die für MeWiS notwendige Abschlussuntersuchung (siehe Abbildung 2). Dass ein Gefangener zu Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe ausführlich untersucht wird, ist Standard und zum Teil auch als Behandlungsuntersuchung in den Ländergesetzen verankert. Eine individuelle Exploration bzw. auch Reflexion des vollzuglichen Handelns am Ende der Haftzeit, wie sie für die Erhebung des Ausgangsstatus nötig wird, ist bis dato unüblich. Bei der Implementierung von MeWiS werden deshalb Maßnahmen der Organisationsentwicklung und auch Personalentwicklung nötig sein, die finanzielle Ressourcen beanspruchen werden. Als Parallele könnte man die Behandlung in einem Krankenhaus heranziehen. Auch dort

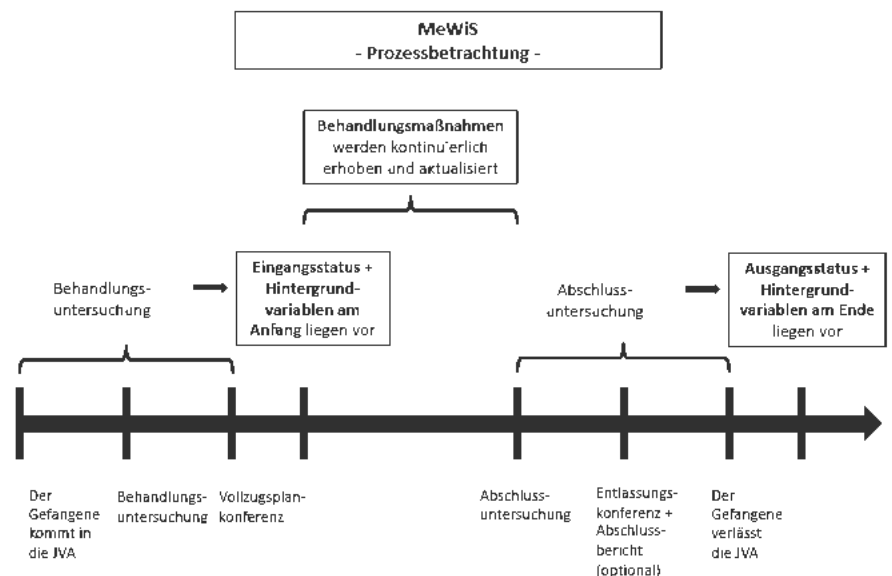


Abbildung 2: Prozessbetrachtung von MeWiS

wird zunächst nach den Symptomen geschaut und eine Diagnose erstellt. Später erfolgt dann die (hoffentlich) passende Behandlung. Zum Ende des Aufenthalts im Krankenhaus wird eine Abschlussuntersuchung durchgeführt und es werden Informationen für den weiterbehandelnden Arzt bereitgestellt. Es wird also die Veränderung vom Eingangstatus bis hin zum Ausgangstatus dokumentiert.

### Was kann MeWiS?

Anhand der ausgewählten 14 Merkmale des Moduls Entwicklungsfortschritt können Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit sich der Gefangene im Hinblick auf rückfallrelevante Merkmale im Verlauf der Haft verändert hat. Ungeachtet anderer externer Einflüsse und möglicher Reifungsprozesse stellt der Entwicklungsfortschritt einen wichtigen Indikator der unmittelbaren Leistungsbilanz des Strafvollzugs dar. Aussagen hierzu sind zentraler Bestandteil der Evaluations- und „Benchmarking“-Forderung des Bundesverfassungsgerichts und der entsprechenden Gesetze.

Die einzuführenden Erhebungen zum Eingangs- und Ausgangsstatus, zu den Hintergrundmerkmalen und den Behandlungsmaßnahmen versprechen einen großen Nutzen für die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten und auch darüber hinaus. Mit dem System lassen sich

- Zustände bzw. Merkmale der Gefangenen zum Strafbeginn bzw. -ende beschreiben (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die schon einmal zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen ohne Schulden am Strafbeginn? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die mindestens einen Hauptschulabschluss oder mindestens eine anerkannte, zertifizierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft vorweisen können?)
- die Behandlungsplanung und deren Ausgang beschreiben (Beispielfragen: Welche Behandlungsmaßnahmen werden am häufigsten emp-

fohlen? Wie viele der Gefangenen, denen diese Maßnahme empfohlen wurde, beginnen die Maßnahme tatsächlich? Wie oft wurde eine Maßnahme aufgrund mangelnder Kapazität nicht begonnen?)

- Veränderungen am Ende der Haft beschreiben (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfortschritt/Entwicklungsrückschritt zu verzeichnen ist? Wie hoch ist der durchschnittliche Entwicklungsfortschritt im Bereich „Arbeitsmarktfähigkeit“? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfortschritt/Entwicklungsrückschritt im Merkmal „Selbstkontrolle“ zu verzeichnen ist?)
- Zusammenhänge zwischen den oben genannten Merkmalsvariablen beschreiben (Beispielfragen: Haben Gefangene mit vielen Vorverurteilungen einen geringeren Eingangstatus im Bereich „Verhalten und Einstellungen“? Die Teilnahme an welchen Behandlungsmaßnahmen zeigt den stärksten Effekt im Hinblick auf den Entwicklungsfortschritt? Beenden Gefangene mit einer geringen Ausprägung der Selbstkontrolle Maßnahmen seltener regulär?)

Soweit ein rechnerisch negativer Entwicklungsfortschritt, also ein Entwicklungsrückschritt, konstatiert wird, zum Teil auch allein durch einen geringen Ausgangsstatus, können daraus wertvolle Hinweise auf bestimmte Defizite oder Problemfelder des Betroffenen gewonnen werden. Mit diesen Informationen ausgestattete Personen, die im Übergangmanagement, der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht oder auch einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit der weiteren Begleitung des Betroffenen nach dessen Entlassung aus dem Strafvollzug befasst sind, sollten dadurch in die Lage versetzt werden, die jeweiligen Hilfsangebote und Kontrollen individuell noch passender am Bedarf des Betroffenen ausrichten zu können.

Ergeben sich im Rahmen der weiteren Datenanalyse Hinweise auf Häufungen von Entwicklungsrückschritten oder -stagnationen, so können dadurch über die qualifizierteren Nachsorge- und Wiedereingliederungsangebote hinaus systemimmanente Besonderheiten treffsicher und schnell identifiziert werden: Fiktiv mag in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt ein hoher Anteil der Gefangenen zwar in ansprechende Wohnumfelder entlassen werden, sich dort jedoch zugleich in einer desolateren Schuldensituation als zu Beginn der Inhaftierung wiederfinden. Eine naheliegende Implikation wäre in diesem Fall, künftig mehr intramurale Hilfsangebote zu installieren, die auf die Regulierung der finanziellen Situation abstellen und dafür nötigenfalls Abstriche bei Hilfestellungen zur Wohnungssuche in Kauf zu nehmen.

Darüber hinaus ermöglicht die standardisierte Erfassung der dynamischen Risikomerkmale in einem elektronischen System auch die schnelle Abfrage dieser Informationen. Mit anderen Worten wird durch MeWiS die Informationsbasis über die Gefangenen erweitert, was steuerungsrelevant sein kann. Die wenigen oben genannten Beispielfragen verdeutlichen, dass MeWiS standardmäßig Informationen enthält, die im bisherigen Controlling-System „per Hand“ (etwa in Strichlisten) erhoben werden. Solche Datenerfassungen werden überflüssig, wenn man MeWiS als EDV-basiertes System implementiert und intelligente Abfrageroutinen programmiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass das beschriebene Instrument vielfältige Informationen liefern kann, die zur Überprüfung von hypothesengeleiteten Annahmen über Veränderungen von Gefangenen und der Hintergründe/Bedingungen der Veränderungen herangezogen werden können. Hieraus können wiederum Hinweise abgeleitet werden, ob ein Bedarf an zusätzlichen oder anderen Behandlungsmaßnahmen für Gefangene mit bestimmten

Hintergrundvariablen vorliegt. Folglich kann das Instrument wichtige Impulse zur Fortentwicklung der Vollzugspraxis geben.

MeWiS kann von unterschiedlichen Nutzern (Anstaltsleitung, Controlling, Behandlungsplanung, Aufsichtsbehörde, Forschung, Benchmarking) eingesetzt werden. Bestehende Datenerhebungen können in diesem fallbasierten, standardisierten Dokumentationssystem aufgehen, wodurch wichtige Informationen über Gefangene und ihre Behandlung leichter verfügbar und effektiver aufbereitet werden.

Idealerweise würden die Einzelergebnisse des Ausgangsstatus, der Hintergrunddaten zum Straftende und des Entwicklungsfortschritts zusammengefasst und in die derzeitige Praxis der Informationsweitergabe an nachbetreuende Institutionen integriert werden. Im Gegensatz zu den Rückfallstatistiken, die erst einige Jahre nach der Entlassung von Gefangenen erstellt werden, kann mit MeWiS eine unmittelbare Rückmeldung direkt nach der Entlassung erfolgen. Dadurch kann MeWiS eine Reflexion über die eigenen Leistungen anregen, zukünftige vollzugliche Prozesse steuern und mittelfristig die Wirksamkeitsorientierung des Strafvollzugs fördern.

### Was kann MeWiS nicht?

MeWiS möchte die individuellen Veränderungen zwischen Haftbeginn und Haftende abbilden und mit statischen Merkmalen sowie den geplanten und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen in Bezug setzen. MeWiS ist somit kein Instrument zur Vorhersage der Rückfälligkeit und differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Untersuchungsgruppen (Männer/Frauen, Erwachsene/Jugendliche, Sexualstraftäter/Gewaltstraftäter/andere etc.), für die spezifische kriminogene Faktoren vorliegen.

Des Weiteren werden mit MeWiS keine Struktur- oder Prozessmerkmale

der Anstalt oder der einzelnen Behandlungsmaßnahmen erhoben, da dies den praktikablen Umfang der Datenerhebung (zum aktuellen Zeitpunkt) überschreiten würde. Einige Studien belegen jedoch den Einfluss des Behandlungskontextes auf die Wirksamkeit (vgl. ausführlich Andrews & Bonta, 2010; Craig, Gannon & Dixon, 2013).

Mit MeWiS können keine kausalen Aussagen über die Wirksamkeit von einzelnen Behandlungsmaßnahmen getroffen werden. Dafür sind randomisierte oder auf andere Weise sehr gut kontrollierte Evaluationsstudien zu einzelnen Maßnahmen notwendig. Wenn die in MeWiS vorgesehenen Informationen zum Eingangs- und Ausgangsstatus, den Hintergrundmerkmalen sowie zu den Behandlungsmaßnahmen valide erhoben werden, lassen sich allerdings komplexe statistische Berechnungen durchführen, die sich der Bestimmung der „Netto-Wirkung“ einer Behandlungsmaßnahme annähern können. Darüber hinaus ist es möglich, individuelle Prädiktoren des Abbruchs einer Maßnahme sowie Gefangenenmerkmale zu identifizieren, die mit einem höheren Erfolg in Behandlungsmaßnahmen zusammenhängen.

### Implementation von MeWiS

Die Arbeitsgruppe mit niedersächsischen und hessischen Bediensteten des Strafvollzugs hat mit der Vorlage eines Abschlussberichts und eines Manuals Ende 2014 vorerst ihre Aufgabe erfüllt. Sie schlägt jedoch vor, das im vorliegenden Beitrag vorgestellte Konzept zur Messung der Wirksamkeit des Strafvollzugs in einigen Strafvollzugsanstalten zu erproben.

Folgende Ziele werden mit der Durchführung einer Pilotphase verfolgt:

1. Praktische Überprüfung und Optimierung von MeWiS,
2. Erhöhung der sozialen Akzeptanz von MeWiS in der Vollzugspraxis,
3. Berechnung von Gütekriterien zur Überarbeitung der Module,
4. Qualifizierung der quantitativen Er-

gebnisse (Was ist ein hoher Eingangs- bzw. Ausgangsstatus?),

5. Überprüfung der Validität<sup>2</sup> des Instruments (z.B. Ist das Instrument/Manual verständlich und praktikabel?, Wie hoch ist der zeitliche und personelle Aufwand?).

Die Qualität und Möglichkeiten der Aussagen, die mit Hilfe von MeWiS abgeleitet werden können, stehen in einem engen Zusammenhang zu der Sorgfalt, mit der der Eingangs- sowie Ausgangsstatus, die Behandlungsmaßnahmen und die Hintergrundvariablen erhoben und kodiert werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass MeWiS für alle Gefangenen der Zielgruppe vollständig ausgefüllt wird. Die Gründe dafür, dass zur Verfügung stehende Instrumente unvollständig oder gar nicht ausgefüllt werden, sind vielfältig. Ein wichtiger Grund kann darin liegen, dass die Bediensteten die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit des Instruments nicht nachvollziehen können, der Erhebungsaufwand zu groß ist oder das Instrument schlecht in die Vollzugspraxis (z.B. die Vollzugsplanung) integrierbar ist. Im Rahmen der Pilotstudie kann die soziale Akzeptanz durch Fortbildungen, Vorträge und Diskussionen gefördert werden. Außerdem müssen Anstalts- und Abteilungsleitungen das Instrument unterstützen. Ein weiterer Grund für unvollständige Datensammlungen ist, dass Bedienstete unsicher in der Anwendung sind. Diese Unsicherheiten können ebenfalls im Rahmen der Pilotstudie abgebaut werden, indem die Bediensteten ausreichend geschult werden. Hierfür ist ein umfangreiches Schulungskonzept notwendig.

Parallel zu der Erhebung der drei Module von MeWiS ist es geplant, in der Pilotphase eine Befragung der Bediensteten durchzuführen, um insbesondere die Praktikabilität und soziale Akzeptanz zu ermitteln. Dabei sollen z.B. folgende Fragen beantwortet werden: Ist das Manual verständlich? Wie groß ist der zeitliche und personelle Aufwand, um das Instrument anzuwen-

den? Werden aus Sicht der Praxis die wichtigsten Indikatoren des Entwicklungsfortschritts erhoben? Können alle Behandlungsmaßnahmen mit den vorgegebenen Kategorien erfasst werden? Wird MeWiS von der Praxis als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt?

Nach Abschluss der Datenerhebungen der Pilotphase sollen die angefallenen Daten ausgewertet und mit der Praxis und den Aufsichtsbehörden diskutiert werden. Die Erhebungsinstrumente sind ggf. zu modifizieren, bevor eine flächendeckende Implementation erfolgen kann. Hierfür werden auch strukturelle Maßnahmen wie die Einführung einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators für die MeWiS-Datenerhebungen in den Justizvollzugsanstalten für nötig gehalten.

## Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Bolay, F.W. & Volz, J.** (2009). Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung als Modernisierungskonzept des Justizvollzugs?. *Verwaltung & Management*, 2, 59-65.
- Craig, L.A, Gannon, T.A. & Dixon, L.** (Eds.). (2013). *What works in offender rehabilitation: an evidence-based approach to assessment and treatment*. Chichester, UK: Wiley-Blackwell.
- Greve, W. & Hosser, D.** (1998). Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 83-103.
- Hager, W.** (2000). Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153-168). Bern: Huber.
- Haney, C.** (2006). *Reforming punishment: Psychological limits to the pains of imprisonment*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Liebling, A. & Maruna, S.** (Eds.). (2006). *The effects of imprisonment*. Cullompton, UK: Willan.

**Lobitz, R., Giebel, S. & Suhling, S.** (2013). Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. *Forum Strafvollzug*, 62, 341-345.

**Lobitz, R., Steitz, T. & Wirth, W.** (2012). Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.

**Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.** (2008). Evaluation des Strafvollzuges. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.

**Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.** (2011). Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges aus der Evaluation von Projekt Chance. In B. Bannenberg & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsstrafe, Delinquenzverläufe* (S. 273-287). Bad Godesberg: Forum Verlag.

**Rettenberger, M. & von Franqué, F.** (Hrsg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.

**Sampson, R.J. & Laub, J.H.** (1993). *Crime in the making: Pathways and turning points through life*. Cambridge, MA: University Press.

**Suhling, S.** (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

**Suhling, S.** (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.

**Wirth, W.** (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.

<sup>1</sup> Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AG in alphabetischer Reihenfolge: Dr. Sandra Budde, Volker Finis, Dr. Gunter Fleck, Ulrike Häbler, Thorsten Herdejost, Stefan Kneifel, Rolf Koch, Kristine Kurth, Andrea Luther, Jens Penkert, Tina Scholz und Dr. Stefan Suhling. Der vorliegende Text basiert wesentlich auf einem von dieser Gruppe gemeinsam verfassten Bericht.

<sup>2</sup> Die Validität bezeichnet die Gültigkeit des Messinstruments, d.h. inwieweit das Instrument das misst, was es messen soll.



**Dr. Stefan Suhling**

*Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges*  
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de



**Dr. Sandra Budde**

*Kriminologischer Dienst für den Hessischen Justizvollzug, H.B. Wagnitz-Seminar*  
sandra.budde@hbws.justiz.hessen.de



**Ulrike Häbler**

*Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges*  
ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de